

Professor Dr. Peter Krebs

Gutachten zum Übungsfall 3:

U könnte gegen die X GmbH einen Anspruch auf Lieferung der Stanzmaschine aus § 651 S. 1 BGB i.V.m. § 433 Abs. 1 BGB haben.

I. Vorliegen eines Werklieferungsvertrages

Dies setzt voraus, dass zwischen den Parteien ein Werklieferungsvertrag vorliegt.

(Hinweis: Hier stellt sich zunächst die Frage, was für ein Vertragstyp konkret vorliegt. In Betracht kommt u.U. das Vorliegen eines Werkvertrages, eines Werklieferungsvertrages oder eines Kaufvertrages. Die Abgrenzung zwischen diesen Vertragstypen kann problematisch sein. Gegenstand des Werkvertrags ist gemäß § 631 Abs. 2 BGB ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg. Geschuldet ist mithin nicht die Dienstleistung allein, sondern zusätzlich ein von der Dienstleistung zu trennendes Ergebnis der Anstrengungen des Schuldners. Im Unterschied zum Werkvertrag handelt es sich beim Kaufvertrag um einen reinen Sachverschaffungsvertrag. Im Mittelpunkt steht die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum und den Besitz an der Sache zu verschaffen. Um einen Werklieferungsvertrag nach § 651 BGB handelt es sich bei Verträgen, welche die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Im Gegensatz hierzu handelt es sich um einen reinen Kaufvertrag, wenn der Schuldner lediglich zur Verschaffung eines bestimmten Gegenstandes verpflichtet ist, es also an der für den Werkvertrag typischen Dienstleistungskomponente fehlt. Ein Kaufvertrag kann mithin auch dann vorliegen, wenn der zu liefernde Gegenstand erst noch angefertigt werden muss. Entscheidend ist, dass die Anfertigung nach dem Inhalt des Vertrages nicht Teil der Leistungspflicht ist, sondern im Vorfeld des Vertrages liegt. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem Vertragspartner um einen Hersteller von Stanzmaschinen handelt, kann hier jedoch nicht vom Vorliegen eines reinen Kaufvertrages ausgegangen werden. Der Schwerpunkt liegt hier schon in der Herstellung. Anders wäre der Fall etwa zu entscheiden, wenn Möbel bestellt werden, die etwa noch in China herzustellen wären. Aus den Ausführungen ergibt sich, dass die Abgrenzung von Wertungen beeinflusst ist. Der BGH wendet dabei die sog. „Schwerpunktlösung“ an, d.h. er stellt darauf ab, ob die Herstellung oder lediglich die Sachverschaffung Schwerpunkt des Vertrages ist.)

Gemäß § 651 S. 1 BGB unterfallen sämtliche Verträge, welche die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (sog. Werklieferungsverträge) dem Kaufrecht. Vorliegend haben sich die Parteien am 01.02. über die Lieferung einer auf die Bedürfnisse des U angepassten Stanzmaschine geeinigt. Mithin liegt hier ein Werkliefe-

rungsvertrag im Sinne des § 651 BGB vor. Gemäß § 651 S. 1 BGB finden hier also die Vorschriften über den Kauf, also die §§ 433 ff. BGB Anwendung. Mithin steht U gegen die X GmbH ein Anspruch auf Lieferung der Maschine aus § 433 Abs. 1 BGB zu.

II. Fälligkeit des Lieferanspruchs

Fraglich ist jedoch, ob dieser Anspruch auch fällig ist. Der Begriff Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem ab der Gläubiger die Leistung fordern kann. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, haben die Parteien bei Vertragsschluss kein Lieferdatum vereinbart. Gemäß § 271 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist. Demnach wäre hier der Anspruch des U auch fällig.

Vorliegend könnte der Fälligkeitszeitpunkt des § 271 Abs. 1 BGB durch den Unterpunkt 7. des Schreibens der X GmbH abgeändert worden sein. Dies ist der Fall, wenn hier die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens einschlägig sind.

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens sind nur dann anwendbar, wenn der Absender und der Empfänger Kaufleute sind oder sie wie solche am Rechtsverkehr teilnehmen. Diese Voraussetzung ist hier in Person des U und der X GmbH erfüllt.

2. Klarstellungsbedürftige Vertragsverhandlungen

Des Weiteren müssen Vertragsverhandlungen vorausgegangen sein, deren Ergebnis das Schreiben als endgültigen Vertragsinhalt wiedergibt. Vorliegend haben die Parteien am 01.02. über die Lieferung der Stanzmaschine verhandelt und auch einen entsprechenden Vertrag geschlossen (s.o). Darüber hinaus muss ein Klarstellungsbedürfnis bestehen, was etwa der Fall ist bei mündlichen, telefonischen oder telegraphischen Verhandlungen. Hier lagen telefonische Verhandlungen vor, so dass ein entsprechendes Klarstellungsbedürfnis gegeben ist.

3. Vorliegen eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens

Das kaufmännische Bestätigungsschreiben ist streng von der Auftragsbestätigung abzugrenzen. Dabei kommt es nicht auf die äußere Bezeichnung an, sondern auf den Inhalt des Schreibens. Demnach liegt ein echtes kaufmännisches Bestätigungsschreiben vor, wenn das Schreiben sich auf einen vorher (vermeintlich) geschlossenen Vertrag bezieht. Eine Auftragsbestätigung ist dagegen dann zu bejahen, wenn das Schreiben nur auf ein Angebot Bezug nimmt. Da hier das Schreiben ausdrücklich einen Vertragsschluss bestätigt, liegt ein echtes kaufmännisches Bestätigungsschreiben vor, auch wenn in der Überschrift das Wort Auftragsbestätigung auftaucht.

4. Redlichkeit des Absenders

Weiterhin muss der Absender des kaufmännischen Bestätigungsschreibens redlich sein, d.h. er muss glauben oder glauben dürfen, dass der Inhalt des Schreibens die Vertragsverhandlungsergebnisse korrekt wiedergibt oder nur solche Abweichungen enthält, die der Empfänger mit Rücksicht auf Treu und Glauben billigt. Vorliegend wurde telefonisch kein Lieferdatum vereinbart. Die Abweichung, welche sich diesbezüglich im Unterpunkt 7. des kaufmännischen Bestätigungsschreibens findet, ist nur dann wirksamer Vertragsbestandteil geworden, wenn die Änderung zumutbar ist. Angesichts der Tatsache, dass hier die Lieferung einer Maschine vereinbart worden ist, welche überdies auf die Bedürfnisse des U angepasst werden musste, erscheint eine Lieferdauer von 8 Wochen nicht schlechthin unzumutbar. Vielmehr entspricht sie der gängigen Praxis, soweit es sich wie hier um Produkte handelt, die nicht aus dem Vorrat geliefert werden können. Daher kann hier auch von der Redlichkeit der X GmbH ausgegangen werden.

5. Zugang des Bestätigungsschreibens

Weiterhin muss das Bestätigungsschreiben dem Empfänger kurze Zeit nach den Vertragsverhandlungen zugegangen sein. Dies ist hier ausweislich des Sachverhaltes der Fall.

6. Schweigen des Empfängers während der Widerspruchsfrist

Ist der Empfänger des kaufmännischen Bestätigungsschreibens mit dessen Inhalt nicht einverstanden, muss er unverzüglich widersprechen. Dabei sind an einen Kaufmann strenge Anforderungen zu stellen. In der Regel ist ein Widerspruch unverzüglich, wenn er nach ein bis zwei Tagen ergeht. Im Einzelfall kann ein Widerspruch selbst nach sieben Tagen noch rechtzeitig sein. Vorliegend hat sich U nach Ablauf der Widerspruchsfrist an die X GmbH gewendet.

Nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gilt der Vertrag als mit dem Inhalt geschlossen, den das Schreiben wiedergibt. Mithin tritt hier die Fälligkeit des Lieferanspruchs erst nach 8 Wochen nach Vertragsschluss ein.

Ergebnis: U hat gegen die X GmbH einen Anspruch auf Lieferung der Stanzmaschine nach § 651 S. 1 BGB i.V.m. § 433 Abs. 1 BGB. Dieser Anspruch ist jedoch erst am 30.04. fällig.